

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin



(Hersfeld-Rotenburg-Stipendium-Richtlinie)

Zur Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs lobt der Landkreis Hersfeld–Rotenburg zur Förderung von Medizinstudierenden Stipendien aus. Ziel ist es, Studentinnen und Studenten zu fördern, die sich schon frühzeitig für die Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Landkreis Hersfeld–Rotenburg entscheiden.

Mit diesem Programm sollen gemäß der nachstehenden Richtlinien Studierende der Humanmedizin eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie sich bereits während des Studiums für eine spätere vertragsärztliche vier jährige Tätigkeit als Facharzt/Fachärztin oder Hausarzt/Hausärztin im Landkreis Hersfeld–Rotenburg entscheiden:

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn die/der Studierende

- a) aus dem Landkreis Hersfeld–Rotenburg stammt oder einen Bezug zur Region hat und
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt hat und
- c) sich im Anschluss an das Studium der Humanmedizin für eine Weiterbildung im Landkreis Hersfeld–Rotenburg (Ausnahme von dieser Verpflichtung ist gem. Nr. 4a) dieser Richtlinie möglich) und für 4 Jahre zur vertragsärztlichen Tätigkeit als Facharzt/Fachärztin oder Hausarzt/Hausärztin bzw. im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landkreises Hersfeld-Rotenburg verpflichtet.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium wird ab dem 5. Studiensemester (nach dem erfolgreichen Abschluss der 1. Ärztlichen Prüfung) für max. 8 Semester (bis zum Ende der Regelstudienzeit) gewährt.

Die/der Stipendiat/-in erhält während des Studiums monatlich einen Betrag von 900 Euro. Abweichend kann in Abstimmung mit dem/der Stipendiaten ein geringerer Betrag und/oder ggf. eine Zweckbindung vereinbart werden.

Eine gleichzeitige Förderung aus öffentlichen Mitteln bzgl. desselben Zweckes, die sich auf ein (Teil-)Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bezieht, ist ausgeschlossen.

3. Verpflichtungen der/des Studierenden während des Studiums

- a) Die/der Stipendiat/-in verpflichtet sich, das geförderte Studium so zu absolvieren, dass die noch vorgeschriebenen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- b) Die/der Stipendiat/-in hat zu Beginn jeden geförderten Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) dem Landkreis Hersfeld–Rotenburg vorzulegen. Nach jedem geförderten Semester sind binnen eines Monats die erbrachten Studienleistungen nachzuweisen.
- c) Unverzüglich mitzuteilen ist auch der Abbruch oder der Wechsel des Studiums sowie eine Änderung der Anschrift und der Bankverbindung.
- d) Unterbrechungen, insbesondere wegen Auslandsaufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit sind dem Landkreis Hersfeld–Rotenburg unverzüglich anzuzeigen, wenn sie voraussichtlich das Studium verlängern.
- e) Die/der Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Zweiten sowie des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dem Landkreis Hersfeld–Rotenburg nachzuweisen (beglaubigte Kopie).
- f) Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Zweiten und/oder des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Hersfeld–Rotenburg unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für das Nichtbestehen des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

4. Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten nach dem Studium

- a) Die Stipendiatin/ der Stipendiat verpflichtet sich, nach Erlangen der ärztlichen Approbation (§§ 39, 40 ÄApprO) die Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin im Landkreis Hersfeld – Rotenburg zu absolvieren. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ist möglich, insofern ein entsprechendes Angebot im Landkreis Hersfeld-Rotenburg nicht vorhanden ist.
- b) Die Stipendiatin/ der Stipendiat verpflichtet sich, eine 4-jährige Tätigkeit als vertragsärztliche/r Hausarzt/Hausärztin oder Facharzt/Fachärztin im Landkreis Hersfeld–Rotenburg anzutreten bzw. im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landkreises Hersfeld-Rotenburg tätig zu sein und dies in Form eines vorzulegenden Arbeitsvertrages oder einer vergleichbaren Bescheinigung nachzuweisen.
- c) Die Dauer der verpflichtenden ärztlichen Tätigkeit ist nach Erreichen der 4 Jahre (bei Teilzeit entsprechend des Verhältnisses länger) durch Bescheinigungen der Arbeitgeber zu belegen. Aufgrund Inanspruchnahme von Elternzeit oder anderen Kindererziehungszeiten verlängert sich die Dauer der Verpflichtung entsprechend. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Mutterschutzregelungen.

5. Aussetzung und Einstellung der Förderung

- a) Die monatliche Zahlung des Stipendiums wird ausgesetzt, wenn die geforderten Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden oder das Studium unterbrochen wird.
- b) Die Zahlung des Stipendiums wird während Unterbrechungen des Medizinstudiums aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit oder anderen Kindererziehungszeiten ausgesetzt. Dies gilt nicht während der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen.
- c) Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn das Medizinstudium vorzeitig beendet oder der Ausschluss davon erfolgt, die Höchstdauer der Studienförderung von 8 Semestern erreicht ist oder das Stipendium aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr gewährt werden kann.

6. Rückzahlung der Förderung

- a) Die im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Beträge sind zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des

Stipendiums nicht vorgelegen haben. Sie sind auch zurückzuzahlen, wenn die/der Stipendiat/-in das Medizinstudium vorzeitig beendet hat oder davon ausgeschlossen wird und die/der Stipendiat/-in dies zu vertreten hat.

- b) Sie sind auch zurückzuzahlen, wenn die/der Stipendiat/-in das Medizinstudium vorzeitig abbricht oder davon ausgeschlossen wird.
- c) Sollte die/der Stipendiat/-in den Landkreis Hersfeld–Rotenburg vorzeitig verlassen, sind folgende Rückzahlungen zu leisten:
- I. nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und vor Beginn der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin: 100%
 - II. in der ersten Hälfte der Weiterbildung zum Facharzt/zur Faärztin: 90%
 - III. in der zweiten Hälfte der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin: 80%
 - IV. im ersten Jahr der Tätigkeit gem. Nr. 4b: 70%
 - V. im zweiten Jahr der Tätigkeit gem. Nr. 4b: 60%
 - VI. im dritten Jahr der Tätigkeit gem. Nr. 4b: 50%
 - VII. im vierten Jahr der Tätigkeit gem. Nr. 4b: 40%
 - VIII. mit dem fünften Jahr der Tätigkeit erlischt die Rückzahlungsverpflichtung

7. Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann jeweils bis zum 31.01. und bis zum 31.07. eines jeden Jahres schriftlich an folgende Anschrift gestellt werden:

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld Rotenburg
Büro des Landrats
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (kann nachgereicht werden)
- Kopie des Personalausweises
- Immatrikulationsbescheinigung

8. Auswahlgremium und Auswahlverfahren

Das Auswahlgremium besteht aus

- Der Leitung des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises
- Dem/der Beauftragten für Zukunftsfragen des Landkreises
- Zwei Mitgliedern der Hausarztakademie Hersfeld-Rotenburg e.V. (zu wählen durch deren Mitgliederversammlung)
- Einem/einer Vertreter/in der Klinikum Bad Hersfeld GmbH

Der Landkreis Hersfeld–Rotenburg prüft bei fristgerecht eingegangenen Bewerbungen die Vollständigkeit der Unterlagen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen.

Das Auswahlgremium führt mit den Studierenden, die sich antragsmäßig und fristgerecht beworben haben, ein Auswahlgespräch durch und wählt die für ein Stipendium geeigneten Studierenden aus.

9. Stipendienvergabe

Es können jährlich bis zu 5 Stipendien vergeben werden. Die Anzahl der Stipendien ist unter anderem von der Haushaltssituation des Landkreises abhängig.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Das Auswahlgremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Landkreis Hersfeld–Rotenburg schließt mit jeder/jedem ausgewählten Studierenden einen Stipendiumsvertrag ab.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Oktober 2023 In Kraft.

Bad Hersfeld, 29.09.2023

gez. Torsten Warnecke
Landrat

gez. Dirk Noll
Erster Kreisbeigeordneter